



Gemeinde Buch am Buchrain

Gemeinde
Buch a. Buchrain

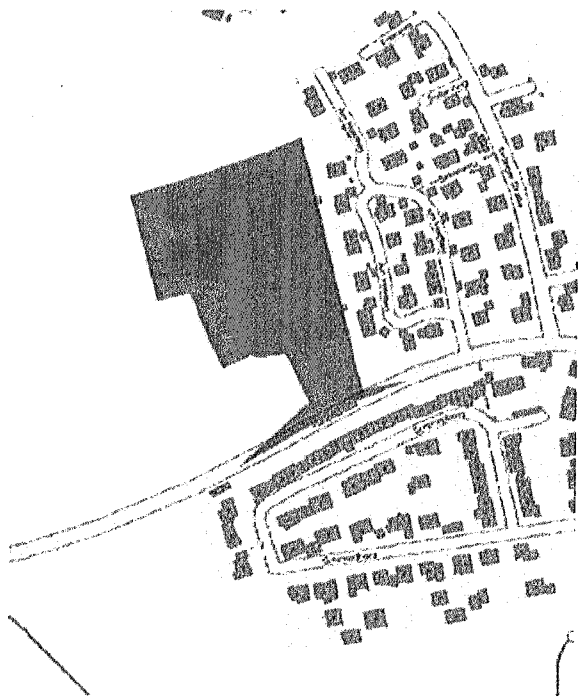
Amtliche Bekanntmachung

über die nochmalige öffentliche Auslegung des Entwurfs zur
1. Änderung des Bebauungsplanes „Am Haidfeld 1“ gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

Der Gemeinderat der Gemeinde Buch am Buchrain hat am 07.07.2020 in öffentlicher Sitzung den Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplanes „Am Haidfeld 1“ gemäß § 13 a BauGB, bestehend aus Planzeichnung, Satzung und Begründung, gebilligt und beschlossen, diesen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen.

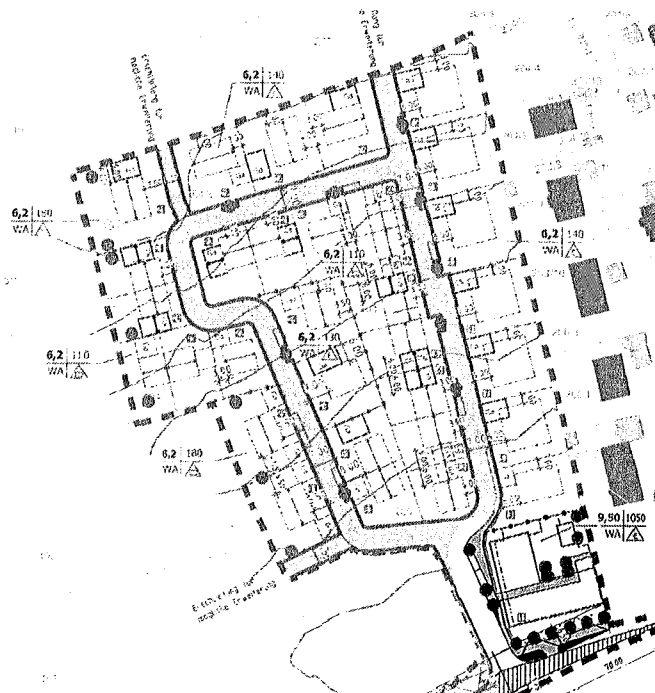
Die Stellungnahmen aus dem ersten Beteiligungsverfahren wurden am 06.10.2020 behandelt. Nunmehr wird mit den eingearbeiteten Beschlüssen ein weiteres Beteiligungsverfahren durchgeführt.

Der Bebauungsplan umfasst den Bereich der Flurstücke 200/25, 200/47 und 200/48 der Gemarkung Buch am Buchrain. Der Geltungsbereich umfasst insgesamt ca. 21.495 m².



Gemeinde Buch am Buchrain
Bebauungsplan „Am Haidfeld 1, 1. Änderung“
Flurnummern: 200/25, 200/47, 200/48
Gemarkung: Buch a. Buchrain

Festsetzung durch Planzeichen





Gemeinde Buch am Buchrain

Der neue Entwurf der Bebauungsplanänderung wird mit Begründung in der Zeit vom

Donnerstag, den 05.11.2020 bis einschließlich Freitag, den 20.11.2020

im Bauamt (Rathaus der Verwaltungsgemeinschaft Pastetten, Zimmer Nr. 4), während der allgemeinen Dienststunden öffentlich ausgelegt. Zusätzlich sind die Unterlagen auf der Homepage der Gemeinde Buch am Buchrain www.buchambuchrain.de/Gemeinde/Bebauungsplan eingestellt.

Während der oben genannten Auslegungsfrist kann Jedermann Stellungnahmen zur Planung abgeben. Zeitgleich erfolgt die Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben und dass ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) unzulässig ist, soweit mit ihm nur Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der öffentlichen Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Eine Umweltprüfung und eine Naturschutzrechtliche Eingriffsregelung mit Kompensationsmaßnahmen werden nicht durchgeführt. Eine artenschutzrechtliche Prüfung wird von der Unteren Naturschutzbehörde nicht gefordert.

Pastetten, den 26.10.2020

Geisberger
Erster Bürgermeister
Gemeinde Buch a. Buchrain

Angeheftet am: 27.10.2020

Abgenommen am: 07.12.2020